

#### **4. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Zwönitz für die städtischen Sportstätten, Sportgeräte sowie andere Räumlichkeiten in nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Zwönitz (außer Räume in Schulen)**

Der Stadtrat der Stadt Zwönitz beschließt die 4. Änderung der der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Zwönitz für die städtischen Sportstätten, Sportgeräte sowie andere Räumlichkeiten in nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Zwönitz (außer Räume in Schulen).

##### **Artikel 1**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Zwönitz für die städtischen Sportstätten, Sportgeräte sowie anderen Räumlichkeiten in nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Zwönitz (außer Räume in Schulen) vom 10.05.2000 (veröffentlicht im „Zwönitzer Amtsblatt“ Nr. 21, Jahrgang 11 vom 25.05.2000), zuletzt geändert durch die 3. Änderung vom 13.12.2022 wird wie folgt geändert:

##### **1. der § 5 wird wie folgt neu gefasst:**

##### **§ 5**

- (1) Die Sportstätten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach § 1 und ihrer Eignung für die jeweilige Sportart auf eigene Verantwortung benutzt werden.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Sportstätten und andere Räumlichkeiten in den nachgeordneten Einrichtungen sowie überlassene Geräte sind schonend zu behandeln, vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Eigenmächtige Veränderungen an den überlassenen Einrichtungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.
- (3) Die Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur von den hierzu von der Stadt Zwönitz ermächtigten Personen bedient werden.
- (4) Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den Benutzern und den unmittelbar Beteiligten (z.B. Betreuern, Trainingspersonal) gestattet. Das Rauchen in Hallen und Umkleieräumen ist untersagt.
- (5) Folgende, allgemeine Verhaltensregeln sind zu beachten:
  - a) Es herrscht Rauchverbot in allen Sporthallen, einschließlich der Gänge, Umkleidekabinen und anderen Nebenräumen, sowie auf dem gesamten Außengelände der Schulsportanlagen.
  - b) Es herrscht Alkoholverbot auf dem gesamten Gelände der Schulsportanlagen.
  - c) Fluchttüren dürfen weder verstellt noch offengehalten werden.
  - d) Die Mitnahme von Hunden und anderen Tieren ist verboten.
  - e) Nicht zulässig ist das Betreten der Hallen mit Straßenschuhen, die Hallen dürfen nur mit sauberen Sportschuhen betreten werden, deren Sohlen keine farbigen

Abreibespuren auf dem Boden hinterlassen und die im Hallenbereich ausschließlich für die Hallenbenutzung angezogen werden.

- f) Die Benutzungsordnung für Sporthallen, Schulsport- und Schulturnhallen.
  - g) Der Zugang zu anderen, für den Sport- und Spielbetrieb nicht benötigten Räumen, ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für die Sportlehrerzimmer.
  - h) Die Mitnahme von Glasflaschen ist im gesamten Bereich der Sportanlage verboten.  
Die Mitnahme von Getränken ist nur in Plastikbehältern zulässig.
  - i) Die Verwendung von Haftmitteln aller Art (z. B. Harz, Spray) bei Handballspielen ist grundsätzlich untersagt, Ausnahmen bedürfen eines schriftlichen Antrages.
  - j) Das Anbringen von festen Bodenmarkierungen (Tape, Klebeband, etc.) ist verboten.
  - k) Rollbretter dürfen nicht zum Skateboard etc. fahren benutzt werden.
- (6) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr.
- (7) Die Schulverwaltung der Stadt Zwönitz kann von den Beschränkungen der Absätze 5 und 6, Satz 1, im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (8) Jede Ausübung eines Gewerbes in und auf den Sportstätten (z. B. Verkauf von Waren, Ausschank von Getränken) bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Zwönitz.
- (9) Zusätzlich angebrachte Anlagen (Werbung, Lautsprecher usw.) sind so zu benutzen, unterzubringen und aufzubewahren, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung städtischen Eigentums ausgeschlossen sind.
- (10) Die Benutzung der Hallen schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Wasch- oder Duschräume, ein.
- (11) Neben der Zweckbestimmung muss dabei auch der Charakter der Halle und der Räume gewahrt werden.
- (12) Der Verlust der elektronischen Schließkarte bzw. der Schlüssel für die Turnhallen ist der Stadt Zwönitz unverzüglich anzuzeigen. Bei dem Verlust der dem Nutzer überlassenen Schlüssel/elektronischen Schließkarte haftet dieser für sämtliche entstehenden Folgekosten. Der Nutzer haftet auch für durch Verlust entstehenden Folgeschäden (z. B. Diebstahl, Vandalismus)
- (13) Bei Vertragsende ist die elektronische Schließkarte bzw. der Schlüssel für die Turnhallen unverzüglich der Stadt Zwönitz zurückzugeben. Bei saisonaler Nutzung ist der Schlüssel spätestens 3 Tage nach Saisonende zurückzugeben.

## 2. der § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Sportgeräte dürfen nur zweckentsprechend benutzt werden. Verstellbare Geräte sind nach der Benutzung in die Grundstellung zu bringen. Die zur Verfügung gestellten beweglichen Sportgeräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes wieder unaufgefordert an den Aufbewahrungsort zurückzutragen oder, falls Rollvorrichtungen vorhanden sind, zurückzurollen. Das Schleifen über den Boden ist untersagt. Dies gilt besonders auch für Fußball- bzw. Handballtore.

## 3. der § 14 – Gebührentarif für privatrechtliche Entgelte für die Nutzung städtischer Sportstätten, Sportgeräte sowie anderer Räumlichkeiten in nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Zwönitz (außer Schulräume) – wird wie folgt neu gefasst:

### § 14

Gebührentarif für privatrechtliche Entgelte für die Nutzung städtischer Sportstätten, Sportgeräte sowie anderer Räumlichkeiten in nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Zwönitz (außer Schulräume):

- (1) Amateursportvereine der Stadt Zwönitz sind von der Entrichtung der Gebühren lt. Beschluss der StVO vom 29.07.1993 befreit.
- (2) Wenn Fremdsportveranstaltungen stattfinden, die über ortsansässige Vereine organisiert werden und an denen Zwönitzer Sportler teilnehmen, werden die anfallenden Kosten halbiert.
- (3) Der Gebührentarif schließt die bestehenden Nutzungsverträge mit dem Landkreis Erzgebirgskreis (Gymnasium) aus.
- (4) Turn- und Sporthallen
  - a) Sportzentrum große Halle in Verbindung mit kleiner Halle bis 3 Stunden 29,75€
  - b) Sportzentrum kleine Halle bis 3 Stunden 17,85€
  - c) Schulsporthalle Goethe-Schule bis 3 Stunden 17,85€
  - d) Schulsporthalle K.-Peters-Schule bis 3 Stunden 17,85€
  - e) Sporthalle „Turnerheim“ (Dorfchemnitz) 89,25€
  - f) Sportzentrum große Halle bei Turnieren bei 3 Turniermannschaften je Mannschat mehr 29,75€  
5,95€
  - g) Benutzung zu Veranstaltungen nichtsportlicher Art  
Goethehalle/Katharina-Peters-Halle/Sporthalle „Turnerheim“  
für Kinderveranstaltungen bis 3 Stunden 17,85€  
für andere Veranstaltungen von Jugendlichen und Erwachsenen bis 3 Stunden 29,75€

Gestellung von Hilfs- und Aufsichtspersonal bis 3 Stunden	14,88€
Sporthalle „Turnerheim“ ohne Bestuhlung bis 3 Stunden	35,70€
mit Bestuhlung bis 3 Stunden	53,55€

- h) bei den in a) bis g) genannten Hallen und einer Nutzungsdauer über 3 Stunden je angefangene Stunde 30% Aufschlag

Alle Entgelte beinhalten die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer zum Regelsteuersatz.

(5) Sportplätze

a) Rasenplatz Zwönitz bis 3 Stunden	89,25€
b) Rasenplatz Dorfchemnitz bis 3 Stunden	89,25€
c) Rasenplatz Brünlos bis 3 Stunden	89,25€
d) Schulwiese Dorfchemnitz bis 3 Stunden	29,75€
e) gesamte sonstige Außenanlagen bis 3 Stunden	29,75€
f) Rasenplätze bei Turnieren bei 3 Mannschaften je Mannschaft mehr	89,25€ 11,90€

- g) bei den in a) bis f) genannten Plätzen und einer Nutzungsdauer über 3 Stunden je angefangene Stunde 30% Aufschlag

Alle Entgelte beinhalten die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer zum Regelsteuersatz.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 4. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Zwönitz für die städtischen Sportstätten, Sportgeräte sowie andere Räumlichkeiten in nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Zwönitz (außer Räume in Schulen) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwönitz, den

Wolfgang Triebert  
Bürgermeister